

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat

Preußen

Berlin, 1880

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Signatur: 908/3452

Inhalt.

[urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692)

betreffend

Auf
11. Ma
nung v
Gesetz
innerba
lizei - F

Der
währen
allen T
tage, 8

Der
schonze
jedoch
welche

Der
monder
Nege r
währen

Zum
die im
geseze
führungs
fen Pl
mit en
Röl

(98) ZB MED - Informationszentrum
Lebenswissenschaften BONN

Inhalt.

Seite

Gesetz, betreffend die Abänderung des Fischereigesetzes für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197). Vom 30. März 1880	3
Verordnung, betreffend die Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes ergangenen Verordnung vom 2. November 1877 (G.-S. S. 267). Vom 12. Januar 1880 (G.-S. S. 7.)	11
Circular an sämtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Polizei Präsidium zu Berlin, Normalstatuten für Fischereigenossenschaften betreffend, vom 29. Oktober 1879. (B.-M.-Bl. S. 36.)	12
Fischereigesetz vom 30. Mai 1874	1
Einleitung	3
Gesetz	18
Geltungsbereich	18
Einschränkung der Fischereiberechtigungen und Beseitigung der wilden Fischerei	20
Genossenschaften	24
Erlaubnißscheine	28
Bezeichnung der Fischerzeuge	32
Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische	33
Verbot schädlicher Fangmittel	33
Fischereipolizeiliche Vorschriften	34
Vorschriften über Schonzeiten und den Schutz junger Fische	35
Schonreviere	38
Fischpässe	41
Verunreinigung der Fischwasser	45
Berechtigung zum Tödten und Fangen schädlicher Thiere	48
Beaufsichtigung der Fischerei	48
Strafbestimmungen	50
Schlußbestimmungen	52
Normalstatut	53
Ausführungs-Verordnung für Preußen	67
" " " Pommern	78
" " " Posen	93
" " " Brandenburg	99
" " " Schlesien	106
" " " Sachsen	113
" " " Schleswig-Holstein	120
" " " Hannover	128
" " " Westfalen	137
" " " die Rheinprovinz	144
" " " den Regierungsbezirk Cassel	150
" " " " Wiesbaden	157
" " " " die Hohenzollernschen Lande	164
Uniform-Reglement für die Königl. Fischerei-Beamten	170
Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang der Robben	173
Einleitung	175
Gesetz vom 4. Dezember 1876	178
Verordnung vom 29. März 1877	179
Alphabetisches Sachregister.	180

9202666-112

Nachtrag

zu Band 5 der

Gesetzsammlung für Landwirthse.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Fischereigesetzes für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197). Vom 30. März 1880.¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Artikel I.

Der § 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Die im Gebiete des Französischen Rechts Jedermann zustehende Befugniß, auf den Strömen und schiffbaren Flüssen die Angelfischerei zu betreiben, wird hierdurch aufgehoben.²⁾

1) Die allgemeinen Motive des Gesetzes lauten:

„Obwohl das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nach den inzwischen gemachten Erfahrungen sich im Allgemeinen bewährt und namentlich durch die Feststellung einheitlicher Grundsätze für den Schutz des Fischbestandes, sowie durch die Begünstigung von Einrichtungen zur Vermehrung werthvoller Fischgattungen anregend und fördernd gewirkt hat, so daß es für die meisten angrenzenden Staaten das Vorbild für wesentlich gleichartige Vorschriften geworden ist, hat doch in Betreff einzelner Punkte das Bedürfniß einer Abänderung der bestehenden Vorschriften sich gezeigt. Die Modifikationen, welche bei der Anwendung des Gesetzes sich als erforderlich herausgestellt haben, sind in den vier Artikeln des anliegenden Gesetz Entwurfes zum Ausdruck gekommen. Sie bezwecken keine Abänderung des Systems oder wesentlicher Vorschriften des Fischereigesetzes, sondern gehen nur dahin, die wirksame Handhabung des letzteren durch die Vervollständigung einzelner Bestimmungen zu erleichtern.

2) Die Motive bemerken hierzu:

„Die Fischerei in öffentlichen Flüssen gehört nach Rheinischem Rechte zu den Regalien. Zum Schutze dieses Rechts erklärt Art. 14 Tit. 5 des Gesetzes vom 14. Floréal X (III B. 187, No. 1590) Jeden für